

10.05.01

Antrag
des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Wohnungsbaurechts

TOP 33 der 763. Sitzung des Bundesrates am 11. Mai 2001

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 (§ 40 Abs. 1 Satz 2 WoFG):

In Artikel 1 ist § 40 Abs. 1 Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Nach § 40 Abs. 1 Satz 2 können die in Satz 1 bezeichneten Rückflüsse auch für die Städtebauförderung eingesetzt werden.

Während der Bund seine Rückflüsse in Abkehr vom geltenden Recht demnach nicht mehr voll revolvierend für die Wohnungsbauförderung (oder für die Modernisierung) einsetzen will, werden andererseits die Länder nach § 39 Abs. 2 gezwungen, ihre Rückflüsse durch Landesgesetz „laufend zur Förderung von Maßnahmen der sozialen Wohnraumförderung“ zu verwenden, wenn sie die Rückflüsse aus vorzeitigen Darlehensrückzahlungen nicht anteilig an den Bund abführen wollen. Der Bund verlangt somit in diesen Fällen von den Ländern eine engere Bindung als er selbst für den Einsatz der Rückflüsse eingehen will.

Mit einer Streichung von § 40 Abs. 1 Satz 2 wird die dem bisherigen Recht entsprechende Rückflussbindung gewährleistet.

Ausgeliefert am 10. MAI 2001